

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 29

27. Februar 2019

Nummer 07

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal		
Nutzungsentgelte für die Leistungen im Rettungsdienst 2019	48
Bekanntgabe der Feststellung gem. § 5 UVPG, dass für das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Erdgas – Satelliten BHKW 1 (Stadtwerke Stendal GmbH) keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist	48
Bekanntgabe der Feststellung gem. § 5 UVPG, dass für das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Erdgas – Satelliten BHKW 2 (Stadtwerke Stendal GmbH) keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist	49
Förderrichtlinie zur Wiederaufnahme der Kopfsaumpflege im Landkreis Stendal	49
2. Hansestadt Stendal		
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses am 05.03.2019	50
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Liegenschaftsausschusses am 04.03.2019	50
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Frauen, Familie und Soziales am 04.03.2019	50
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses am 05.03.2019	50
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 06.03.2019	51
Bekanntmachung zur 28. öffentlichen/nicht öffentlichen ordentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses am 07.03.2019	51
Bekanntmachung über den Mandatsübergang auf den nächsten festgestellten Bewerber des Stadtrates der Hansestadt Stendal	51
3. Hansestadt Havelberg		
Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Stadtwahlaußschusses der Hansestadt Havelberg zur Kommunalwahl am 26.05.2019	51
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte		
Bekanntmachung über den Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurfssatzung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Tangerhütte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage im OT Mahlpuhl“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB	52
Bekanntmachung über den Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der Entwurfssatzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – „Photovoltaikfreiflächenanlage im OT Mahlpuhl“ samt Umweltbericht	52
Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 in der EG Stadt Tangerhütte	52
5. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land		
Öffentliche Bekanntmachung Bildung Wahlorgane zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019	52

Landkreis Stendal

Nutzungsentgelte für die Leistungen im Rettungsdienst 2019

Auf der Grundlage der Kostenermittlung gemäß §§ 36 ff. Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 624) mehrfach geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 197) vereinbarten die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Jahr 2019. Die Nutzungsentgelte sind so zu bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken.

Die Grundlage hierfür ist der Rettungsdienstbereichsplan (§ 7 RettDG LSA) des Landkreises Stendal in der aktuell gültigen Fassung gemäß Beschluss des Kreistages vom 13.09.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Jahrgang 28, Nr. 29 vom 26.09.2018).

Die Höhe der Nutzungsentgelte ist gemäß § 39 Abs. 3 RettDG LSA durch die Träger des Rettungsdienstes auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen.

Diese betragen je Einsatz für den Leistungserbringer:

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Altmark:

Zeitraum	01.01.2019 bis 31.12.2019
Rettungstransportwagen (RTW)	554,00 EUR
Krankentransportwagen (KTW)	142,00 EUR
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	231,00 EUR

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt:

Zeitraum	01.01.2019 bis 31.12.2019
Behandlung durch den Notarzt	251,32 EUR

Träger des Rettungsdienstes:

Zeitraum	01.01.2019 bis 31.12.2019
Leitstellenentgelt	34,80 EUR
Verwaltungsentgelt	10,27 EUR

Hansestadt Stendal, den 12.02.2019


Carsten Wulfanger
Landrat



Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBI. I S. 3370) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Die Firma

Stadtwerke Stendal – Altmarkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH
Rathenower Str. 1, 39576 Stendal

beantragte mit Unterlagen vom 23.11.2018 beim Landkreis Stendal die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Erzeugung von Strom, Warmwasser, Prozesswärme in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotorenanlage) durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung (Anlage lt. 4. BImSchV, Anlage 1 – Nr. 1.2.3.2) – Satelliten BHKW 1 –

am Standort:

39576 Stendal, Schillerstraße
– Gemarkung Stendal, Flur 2, Flurstück 114 –

Bei dem Satelliten BHKW 1 handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.2.3.2 (Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Erdgas).

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arnimer Str. 1-4

im Zeitraum von 28.02.2019 bis 27.03.2019

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7271 erforderlich. Während des o.g. Zeitraumes sind die Unterlagen auch unter der Internetadresse

<https://www.landkreis-stendal.de/de/uvp.html>

im Internet zugänglich und können dort eingesehen werden. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 19.02.2019



Carsten Wulfänger

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Die Firma

Stadtwerke Stendal – Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH
Rathenower Str. 1, 39576 Stendal

beantragte mit Unterlagen vom 23.11.2018 beim Landkreis Stendal die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Erzeugung von Strom, Warmwasser, Prozesswärme in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotorenanlage) durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung (Anlage lt. 4. BImSchV, Anlage 1 – Nr. 1.2.3.2) – Satelliten BHKW 2 –

am Standort:

39576 Stendal, Schillerstraße
– Gemarkung Stendal, Flur 2, Flurstück 215 –

Bei dem Satelliten BHKW 2 handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.2.3.2 (Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Erdgas).

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorrangurte, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arnimer Str. 1-4

im Zeitraum von 28.02.2019 bis 27.03.2019

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7271 erforderlich. Während des o.g. Zeitraumes sind die Unterlagen auch unter der Internetadresse

<https://www.landkreis-stendal.de/de/uvp.html>

im Internet zugänglich und können dort eingesehen werden. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist

Stendal, 19.02.2019



Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

Förderrichtlinie zur Wiederaufnahme der Kopfbaumpflege im Landkreis Stendal

Im Rahmen der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal besteht die Verpflichtung bei der Fällung von Bäumen einen adäquaten Ersatz durch Neupflanzung zu leisten. Entsprechend § 29 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz besteht für den nachweisbaren Ausnahmefall einer fehlenden Möglichkeit zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung von Gehölzen, die Möglichkeit die erfolgte Bestandsminderung als Ersatz in Geld auszugleichen.

Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden. Sie ist für Ersatzpflanzungen sowie für die Pflege, Erhaltung und Sicherung des Gehölzbestandes im Geltungsbereich der Gehölzschutzverordnung zu verwenden.

Kopfbäume gehören zu den charakteristischen Landschaftselementen im ländlichen Raum der Altmark. Mit ihrer typischen Gestalt prägen sie das Bild der dörflichen Gemeinden und der offenen Kulturlandschaft. Über ihren hohen kulturellen Wert hinaus bieten sie zahlreichen Insekten, Vögeln und kleineren Säugetieren einen wertvollen Lebensraum. Da die wirtschaftliche Nutzung immer weiter in den Hintergrund tritt, wird der regelmäßige Schnitt, der nunmehr pflegenden Charakter hat, häufig vernachlässigt oder gänzlich unterlassen. Durch die zunehmende Last der Äste drohen die Bäume auseinanderzubrechen.

Neben Ausgleismaßnahmen die durch den Landkreis Stendal durchgeführt werden, soll daher das Geld von den Ausgleichszahlungen zusätzlich über diese Förderrichtlinie die Wiederaufnahme der traditionellen Nutzung von Kopfbäumen durch Dritte unterstützen.

1. Zweck der Förderung

Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Wiederaufnahme der Pflege von Kopfbäumen. Dazu gewährt der Landkreis Stendal einen Zuschuss.

2. Gegenstand der Förderung

Insbesondere sollen hierbei die Bäume, welche von bereits durchgeführten Pflegemaßnahmen bislang ausgenommen wurden und die nun durch das fortschreitende Wachstum in ihrem Bestand bedroht sind, in eine Wiedernutzung überführt werden.

3. Fördergebiet

Diese Richtlinie gilt für die gesamte Fläche des Landkreises Stendal.

4. Fördermittelpfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche oder juristische Personen sein.

5. Fördervoraussetzungen

Die Förderung erfolgt auf Antrag. Zur Beantragung sollte das Antragsformular, welches auf der Internetseite des Landkreises unter Quicklinks: „Formulare/Umweltamt/Wasserwirtschaft, Naturschutz und Forsten“ als Download zur Verfügung steht, verwendet werden. Dem Antrag sind folgende Angaben beizufügen:

- Name
- Adresse
- Telefonnummer
- Bankverbindung des Antragstellers
- Lageplan der Kopfbäume, möglichst unter Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück
- Zahl der Bäume, Baumart, Pflegezeitraum.

Um eine zeitnahe Bearbeitung zu ermöglichen, sollten Fotos zur Dokumentation des überalteten Pflegezustandes dem Antrag beigefügt werden.

Die Zustimmung des Eigentümers ist bei Pflege durch Dritte selbstständig einzuholen.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Die Pflege darf nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Nicht förderfähig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der geltenden Naturschutzgesetze und sonstige Maßnahmen, die auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen durchzuführen sind.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

Gefördert wird die Wiederaufnahme der Pflege von Kopfbäumen, bei denen seit längerer Zeit kein regulärer Kopfbaum schnitt als Nutzung durchgeführt wurde.

Die Bewilligung der Förderung ist an die sach- und fachgerechte Ausführung der Pflegemaßnahme gebunden.

Die ordnungsgemäße Entsorgung oder Weiterverwendung des Schnittgutes ist zu gewährleisten.

6. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung pro Baum. Die Höhe der Förderung beträgt einmalig 50 Euro (fünfzig) pro Baum.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. Februar 2019, Nr. 07

7. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal. Die Bewilligung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.

8. Fertigstellungsanzeige, Mittelauszahlung

Die Fertigstellung des Pflegeschnitts ist schriftlich anzuzeigen. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entweder nach schriftlicher Fertigstellungsanzeige mit Bild (auch per E-Mail) oder nach Abnahme durch die UNB.

Stendal, den 05. Februar 2019

Carsten Wulfanger
Landrat



Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

20.02.2019

Bekanntmachung Finanzausschuss

Zu der am Dienstag,

den 05.03.2019 um 18:00 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.01.2019
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile zur Einführung einer Ehrenamtskarte
- 7 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS)
- 8 Bericht der Verwaltung
- 9 Anfragen/Anregungen

A VI/075

VI/980

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.01.2019
- 11 Bericht der Verwaltung
- 12 Anfragen/Anregungen

Lars Schirmer
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

20.02.2019

Bekanntmachung Liegenschaftsausschuss

Zu der am Montag,

den 04.03.2019 um 17:30 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Liegenschaftsausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung und Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 5 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.01.2019
- 6 Bericht der Verwaltung
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Feststellung und Bestätigung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- 9 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.01.2019

10 Bericht der Verwaltung

- 11 Grundstücksverkauf in Stendal, Hoher Weg VI/972
- 12 Grundstücksverkauf in Stendal, Scharnhorststraße/Dr.-Gustav-Nachtigal-Straße VI/973
- 13 Grundstücksverkauf in der Ortslage Dahrenstedt (TF) VI/975
- 14 Grundstücksverkauf in Stendal, Liselotte-Herrmann-Straße (TF) VI/989
- 15 Grundstücksverkauf im Ortsteil Buchholz, Hauptstraße VI/990
- 16 Anfragen/Anregungen

Jörg-Michael Glewwe
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende

20.02.2019

Bekanntmachung Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales

Zu der am Montag,

den 04.03.2019 um 17:00 Uhr im Kita Märchenland, J. Gagarin Str. 14,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Frauen, Familie und Soziales lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Rundgang durch die Kita Märchenland
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Feststellung der Tagesordnung
- 5 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.01.2019
- 6 Beratung über Anträge zur Förderung sozialer Vereine 2019 in der Hansestadt Stendal
- 7 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile zur Einführung einer Ehrenamtskarte
- 8 Informationen der Gleichstellungsbeauftragten
- 9 Bericht der Verwaltung
- 10 Anfragen/Anregungen

A VI/075

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 14.01.2019
- 12 Bericht der Verwaltung
- 13 Anfragen/Anregungen

Björn Eckhard Dahlke
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende

20.02.2019

Bekanntmachung Kultur-, Schul- und Sportausschuss

Zu der am Dienstag,

den 05.03.2019 um 17:00 Uhr im Winckelmann Museum Winckelmann Str. 36 in 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Rundgang durch das Winckelmann Museum
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.01.2019
- 6 Beratung über Anträge zur Sportförderung 2019 in der Hansestadt Stendal
- 7 Beratung über Anträge zur Kulturförderung 2019 in der Hansestadt Stendal
- 8 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile zur Einführung einer Ehrenamtskarte
- 9 Bericht der Verwaltung
- 10 Anfragen/Anregungen

A VI/075

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 15.01.2019
- 12 Neubau Grundschule am Haferbreiter Weg - Vergabe der Generalplanungs-

- leistungen für die Leistungsbereiche Gebäudeplanung, Freianlagen, Tragwerksplanung
 13 Bericht der Verwaltung
 14 Anfragen/Anregungen

VI/962

P. Ludwig
 Peter Ludwig
 Vorsitzender

Hansestadt Stendal
 Der Vorsitzende

20.02.2019

Bekanntmachung Ausschuss für Stadtentwicklung

Zu der am Mittwoch,

den 06.03.2019 um 17:30 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 16.01.2019
- 5 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.01.2019
- 6 Bericht der Verwaltung
- 6.1 Bericht zum Planungsstand Bauvorhaben „Erweiterung Feuerwache Stendal“ (mündlicher Bericht)
- 6.2 Bericht zum Planungsstand Bauvorhaben „Schadewachten“ (mündlicher Bericht)
- 7 Bebauungsplan Nr. 41/99 „Albrecht der Bär; 2. Änderung - hier: Aufstellungsbeschluss
- 8 Bebauungsplan Nr. 58/18 „Uenglinger Berg - 1. Erweiterung“ - Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 9 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 12 BauGB
- 10 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal“ - Borsteler Weg hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- 11 Barrierefreier Bushaltestellenumbau im Stadtseegebiet in 2019
- 12 Anfragen/Anregungen

VI/983

VI/985

VI/986

VI/987

VI/984

Nicht öffentlicher Teil

- 13 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.01.2019
- 14 Bericht der Verwaltung
- 15 Sanierungswirtschaftsplan 2018, Stadtumbau-Ost/Aufwertung „Stendal - Altstadt mit Bahnhofsvorstadt“
- 16 Neubau Grundschule am Haferbreiter Weg - Vergabe der Generalplanungsleistungen für die Leistungsbereiche Gebäudeplanung, Freianlagen, Tragwerksplanung
- 17 Anfragen/Anregungen

VI/950/1

VI/962

W. Eckhardt
 Wolfgang Eckhardt
 Vorsitzender

Hansestadt Stendal
 Der Vorsitzende

20.02.2019

Bekanntmachung Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss

Zu der am Donnerstag,

den 07.03.2019 um 17:30 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden 28. öffentlichen/nicht öffentlichen ordentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses (Wahlperiode 2014 - 2019) lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde

- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 17.01.2019
- 5 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.01.2019
- 6 Bericht der Verwaltung
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 17.01.2019
- 9 Bericht der Verwaltung
- 9.1 Vergaben unter 100.000 Euro
- 10 Landschaftsgärtnerische Pflegearbeiten in der Hansestadt Stendal
- 11 Beschaffung einer neuen Kleinkehrmaschine
- 12 Grundhafter Ausbau der Uchtstraße
- 13 Anfragen/Anregungen

VI/959
 VI/971
 VI/976

M. Schober
 Marcus Schober
 Vorsitzender

Hansestadt Stendal
 Der Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Mandatsübergang auf den nächsten festgestellten Bewerber des Stadtrates der Hansestadt Stendal

Gemäß § 42 Absatz 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt KVG-LSA rückt der nächste festgestellte Bewerber nach, soweit ein Gewählter nicht in die Vertretung eintritt, im Laufe der Wahlperiode verstirbt oder aus der Vertretung ausscheidet.

Auf Grund der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss in der öffentlichen Sitzung vom 25. Juni 2015 zur Wiederholungswahl des Stadtrates der Hansestadt Stendal am 21.Juni 2015 geht das Mandat des ausgeschiedenen Stadtratsmitgliedes Herr Dr. Wilfried Wollenberg, - Partei SPD - auf Frau Heike Sievert, - Partei SPD - über.

Herr Dr. Wilfried Wollenberg ist zum 31.12.2018 ausgeschieden. Frau Heike Sievert hat das Stadtratsmandat am 08.01.2019 angenommen.

Hansestadt Stendal, 20.02.2019

K. Schmotz
 Klaus Schmotz



Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Stadtwahlaußschusses der Hansestadt Havelberg für die Kommunalwahlen am 26.05.2019 sowie der Termine für die Sitzungen des Stadtwahlaußschusses

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich die Zusammensetzung des Stadtwahlaußschusses für die Kommunalwahlen bekannt. Der Stadtwahlaußschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Wahlleiter	Stellv. Wahlleiterin
Poloski Bernd	Bullwan Evelin
Beisitzer	Stellv. Beisitzer
Imig Hiltrud	Bäther David
Kusma Sigrid	Birkholz Ines
Magener Werner	Schmiedler Volker
Paries Sigrun	Lenke Magitta

Gemäß § 10 Abs. 2 KWG LSA i. V. m. § 5 Abs. 3 KWO LSA mache ich hiermit die Sitzungen des Stadtwahlaußschusses für die Kommunalwahlen öffentlich bekannt und weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu den Sitzungen des Stadtwahlaußschusses hat.

Datum:	26.03.2019
Uhrzeit:	17:00 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses der Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg
Gegenstand der Sitzung:	Zulassung der Bewerber für die Wahl zum Stadtrat der Hansestadt Havelberg und zu den Ortschaftsräten Garz, Jederitz, Kuhlhausen, Nitzow, Vehlgast-Kümmernitz und Warnau

Datum:	28.05.2019
Uhrzeit:	17:00 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses der Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg
Gegenstand der Sitzung:	Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zum Stadtrat der Hansestadt Havelberg und zu den Ortschaftsräten Garz, Jederitz, Kuhlhausen, Nitzow, Vehlgast-Kümmernitz und Warnau

Hansestadt Havelberg, 27.02.2019



Poloski
Stadtwahlleiter



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

über den Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurfssatzung der **3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Tangerhütte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikfreiflächenanlage im OT Mahlpfuhl"** gemäß § 8 Abs.3 BauGB.

Der vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 06.02.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der **3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Tangerhütte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikfreiflächenanlage im OT Mahlpfuhl"** gemäß § 8 Abs.3 BauGB nebst Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom **11.03.2019 bis 18.04.2019** im Rathaus der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, Zimmer 20 während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem oben genannten Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Umweltbelange wurden geprüft und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung dargelegt. Neben dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung können als wesentliche umweltbezogene Informationen folgende Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB eingesehen werden:
gebündelte umweltrelevante Stellungnahmen des Landkreises Stendal und des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Salzwedel.

Die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden mit dem Entwurf zur Abgabe einer Stellungnahme nach §4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgefordert.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB werden die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich über das Internetportal der Stadt Tangerhütte unter www.tangerhütte.de sowie über das Beteiligungspunkt des Landes Sachsen unter <https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de> zugänglich gemacht.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Tangerhütte, 27.02.2019



A. Brohm
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

über den Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) der Entwurfssatzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – „Photovoltaikfreiflächenanlage im OT Mahlpfuhl“ samt Umweltbericht.

Der vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 06.02.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – „Photovoltaikfreiflächenanlage im OT Mahlpfuhl“ samt Begründung und Umweltbericht.

liegt in der Zeit vom 11.03.2019 bis 18.04.2019

im Rathaus der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht und gebündelte umweltrelevante Stellungnahmen des Landkreises Stendal und des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Salzwedel.

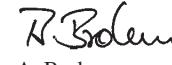
Die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden mit dem Entwurf zur Abgabe einer Stellungnahme nach §4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgefordert.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem oben genannten Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß §4a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB werden die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich über das Internetportal der Stadt Tangerhütte unter www.tangerhütte.de sowie über das Beteiligungspunkt des Landes Sachsen unter <https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de> zugänglich gemacht.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Tangerhütte, 27.02.2019



A. Brohm
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Die Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 in der EG Stadt Tangerhütte - Zusammensetzung des Gemeindewahlaußchusses -

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA (KWG LSA) sind für Gemeindewahlen Wahlaußchüsse zu bilden und gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung LSA (KWO LSA) sind die Beisitzer und Stellvertreter des Gemeindewahlaußchusses öffentlich bekannt zu machen.

Funktion	Name, Vorname, Wohnort
Wahlleiter	Wittke, Claudia, dienstansässig Tangerhütte
Stellv. Wahlleiter	Brohm, Andreas, dienstansässig Tangerhütte
Beisitzer	Molkenthin, Mario, OT Tangerhütte
Stellv. Beisitzer	Drösemeyer, Ulrich, OT Tangerhütte
Beisitzer	Schultz, Mareyle, OT Jerchel
Stellv. Beisitzer	Kühn, Christian, OT Tangerhütte
Beisitzer	Hagemann, Uta, OT Tangerhütte,
Stellv. Beisitzer	Zuchowicz, Elvira, OT Lüderitz
Beisitzer	Heim, Andreas, OT Elversdorf
Stellv. Beisitzer	Zürcher, Bernd, OT Tangerhütte

Der Gemeindewahlaußchuss beschließt gem. § 28 KWG LSA u.a. in seiner Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Wahlvorschlagsverbindungen. Er tritt dazu am **Dienstag, 19. März 2019 im Rathaus Tangerhütte, Sitzungszimmer zusammen**.

Beginn: 17.00 Uhr. Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Tangerhütte, 18.02.2019



C. Witke
Gemeindewahlleiterin



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land Die Verbandsgemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung Bildung Wahlorgane zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Verbandsgemeindewahlaußchusses und der Wahlvorstände

Gemäß § 4 und § 6 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S 314) mache ich Folgendes bekannt:

Nach § 10 i.V.m. § 10 a Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) i.V.m. § 4 KWO LSA wird für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 ein Verbandsgemeindewahlaußchuss gebildet. Der Verbandsgemeindewahlaußchuss besteht aus dem Verbandsgemeindewahlleiter als Vorsitzenden und 5 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, welche vom Verbandsgemeinderat berufen werden.

Die Beisitzer des Wahlaußchusses müssen Wahlberechtigte der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land sein. Gemäß § 4 Abs. 3 KWO LSA sollen bei der Auswahl der Beisitzer und ihrer Stellvertreter die im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen angemessen berücksichtigt werden.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. Februar 2019, Nr. 07

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir **bis zum 12. März 2019** Vorschläge für die Berufung als Beisitzer und dessen Stellvertreter für den Verbandsgemeindewahlaußchuss zu unterbreiten und an folgende Adresse zu richten:

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Verbandsgemeindewahlleiterin
Bismarckstraße 12
39524 Schönhagen (Elbe)
oder per Mail: wahl@elbe-havel-land.de.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist in 15 Wahlbezirke aufgeteilt, für die gemäß § 12 KWG LSA in Verbindung mit § 6 KWO LSA je 1 Wahlvorstand gebildet wird. Die einzelnen Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und bis zu 8 Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft.

Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir **bis zum 22. März 2019** Vorschläge für die Berufung als Beisitzer und dessen Stellvertreter für die Besetzung der Wahlvorstände zu unterbreiten und an folgende Adresse zu richten:

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Verbandsgemeindewahlleiterin
Bismarckstraße 12
39524 Schönhagen (Elbe)
oder per Mail: wahl@elbe-havel-land.de.

Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so werden die Beisitzer des Wahlausschusses und der Wahlvorstände nach Ermessen aus den Reihen der Wahlberechtigten der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land bzw. gemäß § 9 Abs. 1a und § 10 Abs.1 a KWG LSA berufen.

Die zu berufenen Beisitzer üben ein Wahlehreramt aus. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge können gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA keine Wahlehrerämter innehaben, auf § 13 Abs.1 und 3 KWG LSA wird hingewiesen.

Schönhagen (Elbe), 27.02.2019

S. Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindewahlleiterin



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31